

Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026

Zum Jahreswechsel 2026 sind zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft getreten, die sowohl Unternehmen, Selbstständige als auch Privatpersonen betreffen. Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung sind nachfolgend übersichtlich zusammengefasst.

Erhöhung des Grundfreibetrags und Anpassung des Lohnsteuertarifs

Der Grundfreibetrag und die Tarifeckwerte wurden angehoben, um Arbeitnehmer steuerlich zu entlasten.

Das hat sich geändert:

- Der **Grundfreibetrag** steigt von 12.096 € (2025) auf 12.348 € (2026).
- Der **Spitzensteuersatz** greift ab 2026 erst ab 69.799 € (bisher 68.430 €).

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Solidaritätszuschlag: Anhebung der Freigrenze

Die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag wurde erhöht, sodass mehr Arbeitnehmer von der Abgabe befreit werden.

Das hat sich geändert: Die **Jahreslohnsteuergrenze** für die Erhebung des Solidaritätszuschlags steigt auf 20.350 € (Steuerklasse III: 40.700 €).

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Das Verfahren zur steuerfreien Auszahlung von Arbeitgeberzuschüssen wurde digitalisiert.

Das hat sich geändert: Das bisherige Papier-Bescheinigungsverfahren wurde durch das **ELStAM-Verfahren** ersetzt.

Für die Prüfung der Steuerfreiheit sind ab 2026 die elektronisch abgerufenen ELStAM maßgeblich.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Vorsorgepauschale: Neue Regelungen und Wegfall der Mindestvorsorgepauschale

Die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzug wird neu geregelt.

Das hat sich geändert:

- Die **Mindestvorsorgepauschale** entfällt ab 2026.
- Für die Vorsorgepauschale sind künftig die im **ELStAM-Verfahren mitgeteilten Beiträge** maßgeblich.
- **Neu:** Ein Teilbetrag für die Arbeitslosenversicherung wird in die Vorsorgepauschale einbezogen, sofern der Gesamtbetrag 1.900 € nicht übersteigt.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Elektronische Anzeige bei fehlerhaftem Lohnsteuerabzug

Die Meldung fehlerhafter Lohnsteuerabzüge an das Finanzamt wird digitalisiert.

Das hat sich geändert:

- Die haftungsbefreiende Anzeige des Arbeitgebers muss ab 2026 elektronisch erfolgen.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Behinderten-Pauschbetrag: Elektronische Datenübermittlung

Die Beantragung des Behinderten-Pauschbetrags wird digitalisiert.

Das hat sich geändert: Bei Neufeststellungen oder Änderungen einer Behinderung ist eine **elektronische Datenübermittlung** der zuständigen Stelle an die Finanzverwaltung erforderlich.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Geringfügigkeitsgrenze (Minijob)

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs wird angepasst.

Das hat sich geändert: Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab 2026 auf 603 € monatlich.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026

Zum Jahreswechsel 2025/2026 traten zahlreiche Änderungen bei den sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen in Kraft. Die wichtigsten Anpassungen betreffen Beitragsbemessungsgrenzen, Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Bezugsgröße und Sachbezugswerte.

Beitragsbemessungsgrenzen 2026

Die Beitragsbemessungsgrenzen legen fest, bis zu welchem Einkommen Beiträge zur Sozialversicherung erhoben werden.



AUSGABE 1 | 2026

- 1 Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026
- 1 Sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026
- 2 Steuerliche Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter
- 2 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung
- 2 Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bis 2035
- 3 Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026
- 3 Anhebung der Übungs-leiter- und Ehrenamtspauschale ab 2026
- 3 Ausdehnung des Automatischen Informationsaustauschs auf Dividenden außerhalb von Bankdeposits
- 3 Änderungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag
- 3 Einzahlung Kleinanwartschaft in die gesetzliche Rentenversicherung
- 3 BAV-Förderbetrag: Erhöhung und Dynamisierung ab 2027
- 4 Grundsteuerbescheide 2026 – sog. „differenzierte Hebesätze“ in NRW
- 4 Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung
- 4 Energiepreispauschale für Rentner bleibt steuerpflichtig
- 4 In eigener Sache

Das hat sich geändert:

- In der **allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf **8.450€** (Erhöhung um 400€).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** beträgt die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze künftig **5.812,50€** monatlich (Erhöhung um 300€).

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2026.

Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung

Die Jahresarbeitsentgeltgrenzen bestimmen, ab welchem Einkommen Arbeitnehmer nicht mehr gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind.

Das hat sich geändert:

- Die **allgemeine** Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt auf **77.400€** jährlich (Erhöhung um 3.600€).
- Die **besondere** Jahresarbeitsentgeltgrenze für bestimmte privat Versicherte beträgt **69.750€** jährlich (Erhöhung um 3.600€).

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2026.

Bezugsgröße 2026

Die Bezugsgröße ist eine wichtige Rechengröße für verschiedene sozialversicherungsrechtliche Berechnungen, z. B. für Mindestbeiträge und Entgeltgrenzen.

Das hat sich geändert:

- Die Bezugsgröße beträgt im Jahr 2026 **jährlich 47.460€** bzw. monatlich 3.955€ (Erhöhung um 210€).

Inkrafttreten: Ab dem 1. Januar 2026.

Sachbezugswerte 2026

Sachbezugswerte sind für die Bewertung von unentgeltlicher oder verbilligter Verpflegung und Unterkunft maßgeblich.

Das hat sich geändert:

- Der Wert für **freie Verpflegung** steigt auf 345€ monatlich (Erhöhung um 12€).
- Der Wert für **freie Unterkunft** erhöht sich auf 285€ monatlich (Erhöhung um 3€).
- Der **monatliche Gesamtsachbezugswert** beträgt somit 630€.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2026.

Steuerliche Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter

Das Aktivrentengesetz soll ab 2026 einen monatlichen Steuerfreibetrag von 2.000€ für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rentenalter bringen. Ziel ist es, das Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen.

Hintergrund: Mit dem Aktivrentengesetz soll erstmals ein Steuerfreibetrag für Arbeitnehmer eingeführt werden, die nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Die Maßnahme soll dazu führen,

dass älter Beschäftigte länger für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Das hat sich geändert:

- **Steuerfreibetrag:** Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze (in der Regel 67 Jahre, inkl. Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge bis 1963) erreicht hat und weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann **bis zu 2.000€** monatlich (24.000€ jährlich) **steuerfrei** verdienen. Die Begünstigung gilt unabhängig davon, ob bereits eine Rente bezogen wird oder der Rentenbezug aufgeschoben wird.

- **Begünstigter Personenkreis:** Der Freibetrag gilt ausschließlich für Einkünfte aus nichtselbständiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. **Ausgenommen** sind:

- Selbstständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte
- Beamte, die über die Regelaltersgrenze hinaus aktiv sind
- Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)

- **Lohnsteuerabzug:** Die Steuerfreiheit wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen mit Steuerklasse VI ist eine Bestätigung gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich, dass der Freibetrag nicht bereits anderweitig genutzt wird.

- **Sozialversicherung:** Die steuerfreien Einkünfte bleiben **sozialversicherungspflichtig**. Es müssen weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Arbeitgeber tragen zusätzlich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- **Kein Progressionsvorbehalt:** Die steuerfreien Beträge unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.

- **Weitere Zahlungen:** Auch zusätzlich zum regulären Arbeitslohn geleistete Zahlungen des Arbeitgebers, die nur aufgrund des neuen § 3 Nr. 21 EStG steuerbefreit sind, zählen **weiterhin zum beitragspflichtigen Entgelt**.

- **Nicht enthalten:** Steuerfreie Überstundenzuschläge und eine Teilzeitaufstockungsprämie sind im Gesetz nicht enthalten.

Inkrafttreten: Das Aktivrentengesetz soll zum **1. Januar 2026** in Kraft treten. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung

Mit der Änderung soll der Verweis auf die De-minimis-Verordnung im Rahmen der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) und der Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG) an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Ziel ist die Schaffung von mehr Rechtsklarheit

und Rechtssicherheit für alle Anspruchsberechtigten.

Hintergrund: Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG dient der **steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**. Sie ermöglicht es, für neue Mietwohnungen neben der regulären Abschreibung eine **zusätzliche Sonderabschreibung** in Anspruch zu nehmen.

Anspruchsberechtigt sind sowohl unbeschränkt als auch beschränkt Steuerpflichtige, sofern die **beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt** sind. Die Regelung ist Teil der Maßnahmen zur Wohnraumoffensive und soll Investitionen in den Mietwohnungsbau gezielt fördern.

Das hat sich geändert: Der **Verweis** auf die De-minimis-Verordnung, der die beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG und der Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG) regelt, **wird aktualisiert**. Damit werden die Vorgaben der neu gefassten De-minimis-Verordnung der EU umgesetzt.

Die Anpassung dient der Klarstellung und sorgt für eine **eindeutige Rechtsgrundlage bei der Anwendung der Sonderabschreibung und der Forschungszulage**. Dies betrifft insbesondere die Prüfung, ob die beihilferechtlichen Grenzen eingehalten werden.

Inkrafttreten: Die Änderung gilt **ab dem Tag nach der Verkündung**. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist das Inkrafttreten derzeit noch nicht endgültig festgelegt.

Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bis 2035

Der Bundestag hat die Befreiung der Elektroautos von der Kfz-Steuer verlängert. Die Steuerbefreiung gilt für Fahrzeuge mit Erstzulassung bis 31.12.2030 und maximal bis 31.12.2035.

Hintergrund: Die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge ist ein zentrales Instrument zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland. Ziel ist es, **Anreize für die Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge** zu schaffen und so die Klimaziele im Verkehrssektor zu unterstützen.

Das hat sich geändert:

- Die **zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung** für reine Elektrofahrzeuge wird **verlängert**.
- Die Steuerbefreiung gilt für Fahrzeuge, die **bis zum 31.12.2030** erstmals zugelassen werden.
- Die Steuerbefreiung **endet spätestens am 31.12.2035**, auch wenn der zehnjährige Zeitraum noch nicht vollständig ausgeschöpft ist.

Die Regelung gilt auch für Fahrzeuge, die nachträglich zu reinen Elektrofahrzeugen umgerüstet werden.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten **mit dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Kraft**.

Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 wird die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten Kilometer angehoben.

Hintergrund: Ziel der Änderung ist es, die steuerliche Entlastung für Fernpendler dauerhaft zu sichern und eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu gewährleisten.

Bisher konnten für die ersten 20 Kilometer nur 30 Cent pro Kilometer angesetzt werden; erst ab dem 21. Kilometer galt der erhöhte Satz von 38 Cent. Diese bisherige Unterscheidung entfällt.

Das hat sich geändert:

- Die Entfernungspauschale beträgt künftig einheitlich **38 Cent für jeden Entfernungskilometer** – und zwar ab dem ersten Kilometer.
- Die Neuregelung soll für **alle Steuerpflichtigen** gelten, unabhängig von der Länge des Arbeitswegs.
- Auch bei beruflich veranlasster **doppelter Haushaltsführung** wird die Pauschale ab dem ersten Kilometer auf 38 Cent angehoben.
- Die **Mobilitätsprämie bleibt weiterhin bestehen** und wird entsprechend angepasst. Sie richtet sich an Personen mit geringem Einkommen, die von der Pauschale profitieren würden, aber keine oder kaum Steuern zahlen.

Inkrafttreten: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026.

Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamts-pauschale ab 2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 werden die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige erhöht. Zudem wird die Anwendungsvoraussetzung für steuerbegünstigte Körperschaften präzisiert.

Das hat sich geändert:

- **Übungsleiterpauschale:** Der **steuerfreie Höchstbetrag** für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbare Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird von 3.000 € auf **3.300 € pro Jahr** angehoben.
- **Ehrenamts-pauschale:** Für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich steigt der **steuerfreie Betrag** von 840 € auf **960 € jährlich**.

Zudem wird **ausdrücklich geregelt**, dass die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowohl für juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs.

1 Nr. 9 KStG fallen, **Voraussetzung für die Steuerbefreiung** ist.

Inkrafttreten

- Die **erhöhten Pauschalen** gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2026.
- Die **Klarstellung** zur Gemeinnützigkeit tritt **am Tag nach der Verkündung** in Kraft und ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Ausdehnung des Automatischen Informationsaustauschs auf Dividenden außerhalb von Bankdepots

Ab dem 1.1.2026 werden Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepot verwahrt werden, erstmals in den automatischen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten einbezogen. Ziel ist eine umfassendere steuerliche Transparenz und eine effektivere Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Hintergrund: Mit der Umsetzung der DAC 8-Richtlinie (EU) 2023/2226 wird der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten weiter ausgebaut. Bisher umfasste der Austausch vor allem Informationen zu Finanzkonten, die bei Banken oder anderen Finanzinstituten geführt werden.

Dividenden aus Anteilen, die außerhalb von Bankdepots gehalten werden, waren bislang nicht erfasst. Die neue Regelung schließt diese Lücke und erweitert die Meldepflichten.

Das hat sich geändert:

- Künftig werden auch Dividenden, die auf Unternehmensanteile entfallen, die nicht in einem Bankdepot verwahrt werden, automatisch zwischen den EU-Steuerbehörden ausgetauscht.
- Die Meldepflichten betreffen insbesondere Intermediäre, die an der Verwahrung oder Verwaltung solcher Anteile beteiligt sind.
- Ziel ist es, steuerlich relevante Einkünfte umfassender zu erfassen und grenzüberschreitende Steuerumgehung zu erschweren.

Inkrafttreten: Ab dem 1.1.2026.

Änderungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag

Familien werden durch höhere Freibeträge und mehr Kindergeld steuerlich gefördert.

Das hat sich geändert:

- Das **Kindergeld** erhöht sich um 4 € auf 259 € monatlich je Kind.
- Der **Kinderfreibetrag** steigt je Elternteil um 78 € auf 3.414 € (bei Ehegatten zusammen 6.828 €).
- Der **Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** bleibt bei 1.464 € je Elternteil (zusammen 2.928 €).

■ **Gesamtfreibetrag** bei zusammen veranlagten Ehegatten: 9.756 € je Kind.

Inkrafttreten: Ab 1.1.2026.

Einzahlung Kleinanwartschaft in die gesetzliche Rentenversicherung

Arbeitgeber können künftig Kleinanwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung lohnsteuerfrei in die gesetzliche Rentenversicherung übertragen, sofern bestimmte Grenzen nicht überschritten werden.

Das hat sich geändert: Arbeitgeber dürfen mit Zustimmung des Arbeitnehmers eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei Erreichen der Altersgrenze lohnsteuerfrei auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen.

Voraussetzung: Die monatliche Betriebsrente darf 2 % bzw. bei Einmalzahlung 24/10 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB VI nicht übersteigen.

- Die späteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden als steuerpflichtige sonstige Einkünfte behandelt (Kohortenbesteuerung).

Inkrafttreten: Die Regelung tritt unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Kraft. Die Umsetzung des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist abhängig vom Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

BAV-Förderbetrag: Erhöhung und Dynamisierung ab 2027

Der steuerliche Förderbetrag für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung von Geringverdienern wird ab 2027 erhöht und an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst.

Das hat sich geändert:

- Die **bisherige feste Arbeitslohn-grenze** von 2.575 € monatlich wird ab 1.1.2027 **dynamisiert**: Künftig darf der monatliche Arbeitslohn 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.
- Der **maximale BAV-Förderbetrag** steigt ab 1.1.2027 von 288 € auf 360 € jährlich.
- Der begünstigte **zusätzliche Arbeitgeberbeitrag** erhöht sich entsprechend auf 1.200 € jährlich (30 % von 1.200 € = 360 €).
- Der **steuerfreie Höchstbetrag** für den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag wird ab 1.1.2027 von 960 € auf 1.200 € jährlich angehoben.

Inkrafttreten: Die Änderungen gelten ab dem 1.1.2027.

Grundsteuerbescheide 2026 – sog. „differenzierte Hebesätze“ in NRW

Mit Urteil vom 04.12.2025 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschieden, dass höhere Grundsteuer-Hebesätze für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B), die ausschließlich aus fiskalischen Gründen festgesetzt werden, gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstoßen können.

Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Unmittelbar betroffen sind Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die für **Nichtwohngrundstücke** einen anderen Hebesatz für die Grundsteuer B als für Wohngrundstücke festgesetzt haben (sog. **differenzierte Hebesätze**).

Neben NRW haben bislang auch Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein landesrechtlich die Möglichkeit differenzierter Hebesätze eröffnet.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsunsicherheit ist zu beobachten, dass einzelne Gemeinden derzeit von einer endgültigen Festsetzung neuer Hebesätze für das Jahr 2026 absehen. Rechtlich besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Hebesätze für das Jahr 2026 noch rückwirkend durch Beschlussfassung bis zum 30.06.2026 endgültig festzusetzen. Weitere Informationen hierzu erteilen die jeweils zuständigen Gemeinden.

Mögliche Rechtsmittel: Es besteht bei solchen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch einzulegen und zugleich das Ruhen des Verfahrens unter Verweis auf die Entscheidung des VG Gelsenkirchen zu beantragen.

Beachten Sie eine besondere Kostenregelung: Im Falle eines abgelehnten oder erfolglosen Widerspruchs sind – abweichend vom Steuerrecht – auch die Kosten der Gemeinde vom Widerspruchsführer zu tragen. Nur ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren ist für den Widerspruchsführer kostenfrei.

Handlungsempfehlung: Wir empfehlen, die jeweils ergangenen Grundsteuerbescheide zunächst daraufhin zu prüfen, ob der Hebesatz für Nichtwohngrundstücke höher ist als der Hebesatz für Wohngrundstücke. Auf dieser Grundlage sollten Sie abwägen, ob sich die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens angesichts der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten, der derzeit nicht verlässlich abschätzbaren Erfolgsaussichten sowie des möglichen Kostenrisikos in Ihrem individuellen Fall wirtschaftlich und rechtlich lohnt.

Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Kosten für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz bei einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten voll abziehbar sind. Diese Kosten zählen nicht zu den

Unterkunftskosten, die auf 1.000 € monatlich begrenzt sind.

Hintergrund: Ein Arbeitnehmer, der aus beruflichen Gründen neben seiner Hauptwohnung eine Zweitwohnung in einer anderen Stadt unterhält, kann die dadurch entstehenden **Mehrkosten grundsätzlich als Werbungskosten** geltend machen. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger neben seiner Zweitwohnung auch einen **Pkw-Stellplatz angemietet**. Die Kosten für den Stellplatz machte er in seiner Steuererklärung als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der **Stellplatzkosten** ab. Es argumentierte, dass der **gesetzliche Höchstbetrag für Unterkunftskosten bereits ausgeschöpft** sei und daher keine weiteren Kosten berücksichtigt werden könnten. Auch Einspruch und Klage des Klägers blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung: Der BFH hat klargestellt, dass die **Kosten für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz** bei einer doppelten Haushaltsführung **nicht zu den Unterkunftskosten zählen**.

Unterkunftskosten sind nach dem Einkommensteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG) **auf 1.000 € pro Monat begrenzt**. Zu diesen Unterkunftskosten gehören alle Ausgaben, die direkt der Nutzung der Wohnung zugeordnet werden können, wie Miete, Nebenkosten oder Möblierung.

Die **Kosten für einen Stellplatz** oder eine Garage sind jedoch **davon zu unterscheiden**. Sie gelten nicht als Aufwand für die Nutzung der Unterkunft selbst, sondern als **eigenständige, beruflich veranlasste Mehraufwendungen**. Deshalb unterliegen sie nicht der 1.000 €-Grenze und können zusätzlich in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, sofern sie notwendig sind.

Energiepreispauschale für Rentner bleibt steuerpflichtig

Die einmalig ausgezahlte **Energiepreispauschale aus dem Jahr 2022 ist auch für Rentenbezieher einkommensteuerpflichtig**. Das Sächsische FG wies entsprechende Klagen ab. Die Verfahren sind noch nicht rechtskräftig.

Hintergrund: Die **Energiepreispauschale** wurde im Jahr 2022 als staatliche Entlastung wegen stark gestiegener Energiepreise eingeführt. Sie sollte Bürger finanziell unterstützen. Arbeitnehmer erhielten die Pauschale i. H. von 300 € in der Regel über ihren Arbeitgeber. Auch Selbstständige, Versorgungsempfänger und Rentenbezieher konnten die Zahlung erhalten.

Für Rentenbezieher wurde die Energiepreispauschale auf Grundlage des sog. Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes ausgezahlt. Anders als viele Rentner erwartet hatten, **unterlag** die Zahlung jedoch der **Einkommensteuer**.

Entscheidungen: Das Sächsische FG wies auf die Erstveröffentlichung dreier Urteile

v. 11.11.2022 hin. Hier wurde entschieden, dass die **Besteuerung der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende rechtmäßig** ist. Die Klagen der Steuerpflichtigen wurden abgewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts ist die **entsprechende Neuregelung** im Einkommensteuergesetz **verfassungsgemäß**. Der Gesetzgeber habe einen weiten Gestaltungsspielraum. Diesen habe er genutzt, um die Energiepreispauschale durch ihre Besteuerung sozial gerecht zu verteilen.

Das Gericht betonte, dass Rentenbezieher durch die Besteuerung **nicht benachteiligt** würden. Sie würden steuerlich genauso behandelt wie Arbeitnehmer, Selbstständige und Versorgungsempfänger. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes liege daher nicht vor. Gegen die Urteile wurde **Revision zum Bundesfinanzhof** eingelegt.

IN EIGENER SACHE

Wir freuen uns sehr, dass wir unseren Partnerkreis im vergangenen Jahr um Frau Michaela Kallmeyer-Stark und Herrn Dr. Jan-Moritz Felchner erweitern konnten.

Frau **Michaela Kallmeyer-Stark** verantwortet als erfahrene Steuerberaterin mit langjähriger Spezialisierung im **Umsatzsteuerrecht** diesen Bereich bei HSMV.

Damit gehen wir erstmalig den Weg einer Spezialisierung in Bezug auf einen Fachbereich. Wir sind überzeugt, dass die Spezialisierung und Expertise von Frau Kallmeyer-Stark unseren generalistischen Beratungsansatz hervorragend ergänzen werden.

Herr **Dr. Jan-Moritz Felchner** hat sich in den letzten Jahren als äußerst kompetenter, vertrauensvoller und engagierter Mitarbeiter in unserer Kanzlei bewiesen. Er hat sich durch seine hervorragenden Leistungen und sein Engagement für unsere Mandanten ausgezeichnet. Seine Fähigkeiten und sein Wissen haben ihn zu einer wertvollen Ressource für unser HSMV-Team gemacht.

Frau Kallmeyer-Stark und Herr Dr. Felchner werden mit ihrem Engagement, ihrer fachlichen Stärke und ihrer Persönlichkeit einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Beratung leisten. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b
40235 Düsseldorf